

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 159.

Freitag den 13. Juli

1860.

3. 226. a (2)

Nr. 9037.

K u n d m a c h u n g

wegen Aufnahme von Böglingen in die k. k. medizinisch-chirurgische Josefs-Akademie für das Schuljahr 1860/61.

An der medizinisch-chirurgischen Josefs-Akademie werden für das kommende Studienjahr 1860/61 Böglinge sowohl auf den höhern als auch auf den niedern Lehrkurs, u. z. für Zahlplätze und für Militär- (Frei-) Plätze, aufgenommen.

Der höhere Kurs dauert 5, der niedere 3 Jahre.

Die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme sind folgende:

1. Müssen die Aspiranten österr. Staatsangehörige sein.

2. Für Aspiranten des höhern Lehrkurses ist das 24. Lebensjahr, als das höchste Aufnahmsalter, festgesetzt.

Aspiranten für den niedern Lehrkurs müssen das 15. Lebensjahr vollendet und dürfen das 22. nicht überschritten haben.

3. Eine gesunde kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Berrichtungen des künftigen feldärztlichen Berufes.

4. Die nöthige Vorbildung, u. z. wird von den Aspiranten für den höhern Lehrkurs gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung haben, welche zur Immatrikulation für das medizinisch-chirurgische Studium an der Wiener Universität vorgeschrieben ist.

Die Aspiranten für den niedern Lehrkurs müssen wenigstens die 4 ersten Gymnasialklassen an einer inländischen Lehranstalt mit durchaus guten Fortgangsklassen zurückgelegt haben.

5. Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen der Aspiranten.

6. Der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 100 fl. beim Eintritte in die Akademie.

Mittellosen Aspiranten auf Militärplätze sehr guten Fortgangsklassen und Sittenzeugnissen, insbesondere den Söhnen mittelloser Offiziere, Militär-Parteien und Beamten, dann Zivil-Staatsdienern kann, wenn deren Mittellosigkeit erwiesen vorliegt und ihre Aufnahme mit Rücksicht auf den Bedarf wünschenswerth erscheint, der Erlag des Equipirungsgeldes vom Armees-Ober-Kommando nachgesehen und der diesfällige Betrag auf Rechnung des Aeras angewiesen werden.

7. Die Verpflichtung für die Aspiranten des höhern Lehrkurses nach erlangtem Doktorgrade 10 Jahre, für die Böglinge des niedern Lehrkurses aber nach erfolgter Approbation zum Wundarzte 8 Jahre — als Feldärzte in der k. k. Armee zu dienen.

Die Genüsse und Vortheile der Böglinge bestehen in Folgendem:

1. Die Böglinge erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art, wie in den übrigen k. k. Militär-Akademien.

2. Ein monatliches Pauschale von 10 fl. 50 kr. für Kleidung, Wäsche, Schreibmaterialie etc.; — 2 fl. davon sind als Taschengeld bestimmt.

3. Die Böglinge erhalten den dem Lehrkurs entsprechenden vollständigen Unterricht in der Medizin und Chirurgie unentgeltlich.

4. Dieselben sind von der Entrichtung der an den Zivil-Lehranstalten vorgeschriebenen Rigorosen- und Diplomtaxen befreit.

5. Die Böglinge werden nach Absolvirung des Lehrkurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen, und zwar die des höhern Kurses zu Doktoren der gesammten Heilkunde graduirt, jene des niedern Kurses als Wundärzte und Geburtshelfer approbirt und ihnen

hierüber die Diplome ausfertigt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesetzt werden, die den an andern k. k. medizinisch-chirurgischen Lehranstalten kreirten Aerzten und Wundärzten zukommen.

6. Hiernach werden die Böglinge des höhern Lehrkurses als Oberärzte, mit dem Vorrückungsrechte in die höhern Chargen der feldärztlichen Branche, jene des niedern Lehrkurses dagegen als Unterärzte mit der Aussicht auf die Beförderung zum Oberwundarzte in der k. k. Armee angestellt.

7. Ausgezeichnete Oberwundärzte und Unterärzte, welche nach den bestehenden Studien-Gesetzen zur höhern medizinisch-chirurgischen Ausbildung befähigt sind, können dann später mit dem Fortbezuge der Gebühr ihrer Charge als Frequentanten, auf den höhern Lehrkurs an die Akademie einberufen werden, um sich den zur Vorrückung zum Oberarzte erforderlichen Doktorgrad zu erwerben.

8. Den an der Josefs-Akademie gebildeten Feldärzten, Doktoren und Wundärzten wird, wenn sie sich um eine ärztliche Anstellung im Zivil-Staatsdienste bewerben, nach vollendeter tadelloser Dienstzeit der absolute Vorzug vor allen Zivilärzten, beziehungsweise Zivilwundärzten, eingeräumt.

Die Böglinge, welchen ein Militärplatz verliehen wird, werden unentgeltlich verpflegt, die Zahlböglinge müssen hiefür eine Vergütung leisten.

Gegenwärtig ist der Betrag für Zahlplätze in dem höhern Lehrkurs auf 315 fl., und jener für den niedern Kurs auf 262 fl. 50 kr. festgesetzt, und in der Folge wird derselbe von Zeit zu Zeit nach den Eheverhältnissen geregelt.

Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten im Vorhinein, u. z. mit Beginn eines jeden Studien-Semesters bei dem Kommando der Akademie zu erlegen.

Zahlböglingen, welche in zwei aufeinander folgenden Studienjahren durchaus oder die Mehrzahl vorzüglicher Fortgangsklassen erhalten haben, und deren Ausführung ohne Tadel ist, kann über Antrag der Direktion ein Militärplatz für die fernere Studienzeit, unter der Bedingung einer fortgesetzten guten Studien-Bewertung und Ausführung, vom Armees-Ober-Kommando verliehen werden.

Die Gesuche um Verleihung eines Militär- oder Zahlplatzes sind von den Aeltern oder Vormündern des Bewerbers im Dienstwege, oder unmittelbar, je nachdem dieser dem Militär- oder Zivilstande angehört, längstens bis 15. August 1860 bei dem Armees-Ober-Kommando in Wien einzubringen.

Diese Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist. Wenn selber an Orte gelangen soll, in welchen sich kein Postamt befindet, so ist die letzte Poststation stets anzugeben.

Die Aufnahme findet nur in dem 1. Jahrgang beider Lehrkurse Statt.

Aufnahmsgesuche für einen höhern als für den ersten Jahrgang werden als unstatthaft nicht berücksichtigt.

In den bezüglichen Gesuchen muß gehörig ausgedrückt sein, auf welchen Lehrkurs der Bittsteller, und ob derselbe auf einen Militär- oder auf einen Zahlplatz aspirire, und es müssen demselben folgende Dokumente beiliegen:

1. Der Taufschein;

2. Das Impfungszeugniß;

3. Das von einem graduirten Militärarzte ausgestellte Zeugniß über die physische Qualifikation des Aspiranten;

4. Das Sittenzeugniß;

5. Die gesammten Schul- und Studienzeugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasialklassen, u. z. sowohl vom 1. als auch vom 2. Semester jeden Jahrgangs, dann den Gesuchen um Aufnahme in den höheren Lehrkurs auch das Maturitäts-Zeugniß eines inländischen Obergymnasiums. Studierende von Lehranstalten, an welchen die Maturitäts-Prüfungen erst in der zweiten Hälfte des Monats September abgehalten werden, und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitäts-Zeugniß ihrem Aufnahmsgesuche beizulegen, können demungeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruirtes Gesuch einreichen, und es kann denselben bei einer ausgewiesenen vorzüglichen Verwendung in den Gymnasial-Studien, welche voraussichtlich ein ähnliches Resultat bei der abzulegenden Maturitäts-Prüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden;

6. Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen;

7. Die ausdrückliche Erklärung, bei der Aufnahme das Equipirungsgeld im Betrage von 100 fl. und bei Aspiranten auf Zahlplätze den für Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und sonstige Bedürfnisse bestimmten Betrag von jährlichen 315 fl. für den höhern, und jährlich 262 fl. 50 kr. für den niedern Lehrkurs in halbjährigen Raten im Vorhinein zu erlegen;

8. Gesuchen um Zahlplätze hat die legale Bestätigung beizulegen, daß die Bittsteller sich in jenen Vermögens-Verhältnissen befinden, welche ihnen die anstandslose Entrichtung des festgesetzten Belöstigungs-Pauschalbetrages während der Dauer der Studienzeit der Aspiranten an der Akademie gestattet;

9. Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme in die Josefs-Akademie auf Grund des Charakters oder besonderer Verdienstlichkeit des Vaters des Aspiranten erhoben werden will, so muß dieser Umstand, falls die Militär-Behörden nicht an sich hievon in Kenntniß sind, gehörig dokumentirt sein. Nicht nachgewiesene derartige Angaben können nicht berücksichtigt werden;

10. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte und von 2 Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende 10 beziehungsweise 8jährige Dienst-Verpflichtung.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen, oder welche nicht gehörig, namentlich nicht mit allen Studienzeugnissen von beiden Semestern aller Jahrgänge belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller auf den höhern oder mindern Lehrkurs um einen Militär- oder Zahlplatz kompetire, können nicht berücksichtigt werden.

Die Verleihung der Militär- und Zahlplätze, sowie die Verständigung der Kompetenten erfolgt vom Armees-Ober-Kommando und zwar im Wege der Landes-General-Kommanden.

Die Aufgenommenen haben am letzten September 1860 an der Akademie einzutreffen.

Die neu ankommenden Böglinge werden hinsichtlich ihrer physischen Eignung hier von einem Stabsarzte untersucht und nur die hiebei tauglich befundenen aufgenommen.

3. 225. a (2)

Nr. 9891.

Konkurrenz-Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland wird zur Verpachtung der Verfrachtung des Tabakes aller Art und anderer Verschleiß-

gegenstände für das Sonnenjahr 1861 eine Minuendo-Konkurrenz-Verhandlung auf den ersten August 1860 ausgeschrieben.

Im Uebrigen wird sich auf die vollständige Kundmachung, enthalten im Amtsblatte dieser Zeitung Nr. 157, bezogen.

Von der k. k. steier.-illyr.-küstentl. Finanz-Landes-Direktion. Graz, 18. Juni 1860.

3. 227. a (3) Nr. 3371.

Konkurs.

Eine Postamts-Arbeitsstelle letzter Klasse, im Großwardeiner Postbezirke, mit dem Gehalte jährl. 315 fl., und gegen Erlag einer Kaution von 400 fl., ist zu besetzen.

Gesuche sind binnen vier Wochen bei der Postdirektion in Großwardein einzubringen.

K. k. Postdirektion. Triest 6. Juli 1860.

3. 228. a (2) Nr. 1696.

Lizitations-Kundmachung.

Se. k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung das Projekt zur vollständigen Trockenlegung des Laibacher Moores zu genehmigen, und zugleich zu bewilligen geruht, daß die Kosten der Herstellung einer neuen steinernen, mit Quadern gewölbten Brücke auf der Agramer Reichsstraße über den sogenannten Gruber'schen Kanal aus dem Straßenfonde bestritten werden dürfen.

Die Kosten dieses Brückenbaues sammt beiderseitigen Zufahrten, inclusive der Offenhaltung der Kommunikation während der Zeit des Baues, welcher vom Uebergabstage binnen 3 Jahren zur gänzlichen Vollendung gelangen muß, sind im Ganzen mit dem Betrage von 71566 fl. 19 kr. C. M. oder 75144 fl. öst. W. veranschlagt, wovon

- 1. auf Maurerarbeit sammt Materialzufuhr und Handlanger ein Betrag von 17018 fl. 9 kr.
- 2. auf Steinmeharbeit ein Betrag von 34220 „ 28 „
- „ auf Zimmerarbeit s. Mat. 15258 „ 27 „
- „ Schmiedarbeit dto 789 „ 15 „
- „ Gutswaren dto 920 „ — „
- „ sonstige Erfordernisse gegen Verrechnung . . . 3360 „ — „

Zusammen obige . 71566 fl. 19 kr. C. M. oder 75144 fl. öst. W. entfällt.

Wegen Hintangabe dieses Brückenbaues, wird die öffentliche Lizitations-Verhandlung am 30. Juli 1860 Vormittags 10 Uhr im Amte der gefertigten k. k. Landesbaudirektion abgehalten werden.

Zu dieser Verhandlung werden Unternehmungslustige mit dem Beisage eingeladen, daß die bezüglichen Pläne, das Einheitspreisverzeichnis, der summarische Kostenanschlag und die allgemeinen, dann speziellen Baubedingnisse hiezuorts zu Jedermanns Einsicht in den gewöhnlichen Amtsstunden ausliegen, daher vorausgesetzt wird, daß jedem Lizitanten nicht nur die allgemeinen Bedingnisse, betreffend die Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch die speziellen Verhältnisse des auszuführenden Objektes genau bestimmt sind.

Jeder Baubewerber hat vor dem Beginne der mündlichen Lizitation ein 5prozentiges Badium im Betrage von 3757 fl. öst. W. entweder im baren Gelde oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse oder mittelst vorschriftsmäßig geprüfter Hypothekar-Verschreibung zu Handen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches, wenn er nicht Ersterer bleibt, nach beendigter Lizitation sogleich zurückgestellt werden wird.

Uebrigens steht es dem Unternehmungslustigen frei, sich durch einen Legal-Bevollmächtigten vertreten zu lassen, oder ihre allfälligen, mit einer 36 kr. Stempelmarke versehenen, gehörig versiegelten Offerte unmittelbar bei der hohen k. k. Landesregierung, jedoch vor dem, in der gegenwärtigen Lizitationskundmachung für die mündliche Behandlung festgesetzten Tage zu überreichen, worin der Dfferent, wenn er das Badium nicht im Baren oder in Staatspapieren beilegt, sich über den Erlag desselben bei einer öffentlichen Kasse, mittelst Vorlage des Depositenscheines auszuweisen hat.

Die einlangenden schriftlichen Offerte, welche nach dem im Anhange bezeichneten Formulare zu verfassen sind, werden in der Reihenfolge, wie sie überreicht werden, mit Post-Nummern versehen, und erst am Schlusse der mündlichen Objekts-Ausbietung von der Lizitationskommission eröffnet werden.

Für den Fall, als der in einem schriftlichen Offert enthaltene Mindestbot, welcher im Prozenten-Nachlaß auszudrücken ist, dem mündlichen Bestote eines Lizitanten gleich kommen sollte, wird dem Letzteren, bei gleichen schriftlichen Anboten aber dem früher Eingelangten, oder demjenigen, welcher die kleinere Post-Nr. trägt, der Vorzug gegeben.

K. k. Landesbaudirektion für Krain.

Laibach am 30. Juni 1860

Formular für das Offert:

Ich Eadesgefertigter, wohnhaft zu N. N., erkläre hiemit, die in der Lizitationskundmachung der k. k. Landesbaudirektion vom 30. Juni 1860, Zahl 696, bezogenen Pläne, allgemeinen und speziellen Baubedingnisse, Einheitspreise und der summarische Kostenanschlag, betreffend die Erbauung einer neuen steinernen, mit Quadern gewölbten Brücke über den sogenannten Gruber'schen Kanal auf der Agramer Reichsstraße bei Laibach eingesehen, und wohl verstanden zu haben, und verpflichte mich, die dießfälligen Arbeiten genau planmäßig und den Bedingnissen gemäß, mit einem Kalasse von . . . Prozent (hiebei kommt der Anbot mit Ziffern und Buchstaben nach Prozenten anzusehen) von den adjustirten Einheitspreisen, vollkommen entsprechend binnen 3 Jahren, vom Tage der Bauübergabe, wenn nicht früher, in Ausführung zu bringen, zu welchem Ende ich das verlangte 5% Badium pr. . . fl. öst. W. in Barem anschliesse (oder bei der k. k. Kassa zu N. N.), laut des zutragenden Legscheines deponirt habe.

Name des Wohnortes

Vor- und Zuname, dann Eigenschaft des Dfferenten und zwei Zeugen.

3. 231. a (1) Nr. 30.

Lizitations-Kundmachung.

Von Seite der k. k. Genie-Direktion zu Karlsstadt wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge hohen Armees-Oberkommando-Erlasses vom 17. Juni 1860, Abtheilung 10, Nr. 1589, und hierauf erfolgter hoher Landes-Generalkommando-Verordnung ddo. Agram am 23. Juni l. J., Abtheilung 5 Nr. 1097, am 20. Juli 1860 um 9 Uhr Vormittags eine Offerts-Verhandlung wegen Hintangabe nachstehender, in dem Militär-Verpflegs-Etablissement zu Agram noch im Laufe des gegenwärtigen Baujahres zu bewirkenden Neubauten, in der Kanzlei der Militär-Epitals-Bauleitung in der Lachischen Gasse Nr. 55, abgehalten werden wird.

Die Neubauten sind folgende:

1. Eine Heu-Stroh-Schuppe sammt Wagskammer und davor aufzustellende Zentesimal-Brücken-Hewage.

- Die hiebei vorkommenden Arbeiten bestehen in: Erd-Arbeiten sammt Materiale, im Beköstigungs-Betrage von 658 fl. 97 kr.
- Maurer- und Ziegeldecker-Arbeiten sammt Materiale im Beköstigungs-Betrage von 5912 „ 12 „
- Zimmermanns-Arbeiten sammt Mater. im Bek.-Betr. von 2636 „ 5 „
- Tischler-Arbeiten sammt Mat. im Bek. Betr. von 14 „ — „
- Schlosser-Arbeiten sammt Mat. im Bek.-Betr. von 42 „ 80 „
- Glaser-Arbeiten sammt Mat. im Bek.-Betr. von 3 „ 15 „
- Schmid-Arbeiten sammt Mat. im Bek.-Betr. von 399 „ 86 „
- Anstreicher-Arbeiten sammt Mat. im Bek.-Betr. von 47 „ 92 „
- Anschaffung einer Dezimal-Wage im Bek.-Betr. von 315 „ — „

Zusammen . 9929 fl. 87 kr.

2. Eine Feuerlösch-Requisiten-Schuppe.

Die dabei vorkommenden Arbeiten sind folgende:

- Erd- und Maurer-Arbeiten sammt Materiale im Gesamtbeköstigungs-Betrage von 638 fl. 34 kr.
- Ziegeldecker-Arbeiten s. Mat. im Bek.-Betr. von 85 „ 72 „
- Zimmermanns-Arbeiten sammt Mat. im Gesamt-Betrage von 455 „ 29 „
- Schlosser-Arbeiten sammt Mat. im Betr. von 34 „ 92 „
- Spengler-Arbeiten sammt Mat. im Betr. von 90 „ 72 „
- Anstreicher-Arbeiten sammt Mat. im Betr. von 26 „ 18 „

Zusammen . 1331 fl. 17 kr.

3. Herstellung einer Stacketen-Einfriedung mit gemauerten Pfeilern zwischen den beiden vorgenannten Schuppen.

Die hiebei vorkommenden Arbeiten sind:

- Erd- und Maurer-Arbeiten s. Materiale im Gesamtbeköstigungs-Betrage von 120 fl. 83 kr.
- Steinmeh-Arbeiten sammt Mat. im Bek.-Betr. von 85 „ 8 „
- Zimmermanns-Arbeiten sammt Mat. im Bek.-Betr. von 115 „ 73 „
- Schlosser-Arbeiten sammt Mat. im Bek.-Betr. von 7 „ — „
- Anstreicher-Arbeiten sammt Mat. im Bek.-Betr. von 44 „ 45 „

Zusammen . 373 fl. 9 kr.

Vorläufige Lizitations-Bedingnisse:

1. Muß das eingereichte Offert mit einem ortsobrigkeitlichen Zeugnisse über die Unternehmungsfähigkeit des Dfferenten, — das ist über dessen Kenntnisse im Bausache, sowie Vermögensumstände, — dann mit einer zehnprozentigen Kaution auf die angebotene Summe belegt sein.

2. Muß der Anbot in dem Offerte separat für jede dieser Neubauten deutlich mit Buchstaben ausgeschrieben sein. Offerte mit unbestimmten Anboten, z. B. um einen, zwei oder mehrere Gulden zc. billiger als der Bestbieter werden, als zur Annahme nicht geeignet, den betreffenden Dfferenten rückgeschlossen, und bei der Verhandlung durchaus nicht berücksichtigt werden.

3. Müßen die Offerte am oben festgesetzten Tage längstens bis 12 Uhr Mittags in der Militärspitals-Bauleitung-Kanzlei eingelangt sein; später einlaufende Offerte bleiben unberücksichtigt.

4. Werden den Richterstehern die erlegten Kauttionen gleich nach geschlossener Verhandlung zurückgegeben werden, während jene des Ersteren in der Militär-Bauverwaltungs-Kassa zu Karlsstadt deponirt, allwo dieselbe bis zum Erlöschen der dreijährigen Haftungszeit erliegen bleiben wird.

5. Beginnt die Verbindlichkeit für den Ersteren gleich vom Augenblicke der Unterschrift des Lizitations-Protokolls, für das Aerar aber erst vom Tage der erfolgten hohen Ratifikation.

6. Sollte der Ersterer nicht selbst Bauverständig sein, so ist von ihm bei der Ausführung des Baues ein berechtigter, verlässlicher Werkmeister aufzustellen, und der Genie-Direktion namhaft zu machen.

Die weiteren Bedingungen, sowie die auf die fraglichen Neubauten bezüglichen Pläne, Vorausmaßen- und Kostenüberschläge können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in dem bezeichneten Militärspital-Bauleitungs-Kanzlei zu Agram eingesehen werden.

Karlsstadt am 4. Juli 1860.

Franz von Weiß

Major im Genie-Staffel

Wimmer,

amirender Militär-Bauverwaltungs-Offizial

3. 1190. (1) Nr. 2840.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte Reifnitz, als Gericht wird über Bewilligung des k. k. Kreisgerichtes Neustadt ddo. 5. Juni l. J., 3. 782, bekannt gemacht, daß Johann Sterz, von Perlize Nr. 5, als Verächwender erklärt, und ihm Johann Koptan von Perlize als Kurator bestellt wurde.

K. k. Bezirksamt Reifnitz, als Gericht, am 20. Juni 1860.